

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.10.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin vom 09.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1, 2 und 5 im § 6 Entschädigungen erhalten folgende Fassung:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - des Ausschusseseine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Ausschussvorsitzende erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bandelin, den 20.11.2012


von Behren
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend am 24.10.2012

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin auf der Homepage des Amtes Züssow am 26.11.2012

Textfassung zur Information abgedruckt am 12.12.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 20.11.2012


von Behren
Bürgermeisterin